

In dem Fall des Kraftfahrers, der einen Lkw zu einer Fernfahrt benutzte, dessen Bremsanlage seit langem defekt war, war dem Fahrer bewußt, daß er eine gefährliche Situation heraufbeschwor. Er entschloß sich, die Fahrt anzutreten, weil er annahm, daß es ihm wie bisher gelingen würde, das Fahrzeug nötigenfalls durch mehrmaliges Treten auf das Bremspedal rechtzeitig zum Stehen zu bringen bzw. abbremsen zu können. Er hätte die Fahrt nicht angetreten, wenn er die Möglichkeit des Verkehrsunfalls vor sich selbst nicht subjektiv ausgeschlossen hätte.

Für die bewußte Leichtfertigkeit typisch ist, daß der Täter eine *Risikosituation* erkennt. Ihm sind Bedingungen bekannt, die das Risiko enthalten, daß eine Straftat verwirklicht wird, wenn sie zur Wirkung gelangen.<sup>141</sup>

Jedoch birgt *nicht jede* Voraussicht des Risikos, daß möglicherweise unerwünschte schädliche Folgen eintreten könnten, automatisch fahrlässiges Verschulden in sich.<sup>142</sup> Fahrlässigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Handelnde in Erfüllung seiner Pflichten gehalten ist, ein bestimmtes Risiko einzugehen, und wenn er dabei die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung schädlicher Folgen hat walten lassen.

Bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. die ärztliche Heilbehandlung, sind fast immer mit einem gewissen Risiko behaftet, das je nach Sachlage relativ hoch oder auch gering sein kann. Qualifizierten Ärzten ist dieses Risiko auch bewußt, und sie unternehmen das ihnen zu Gebote Stehende, um es so gering wie möglich zu halten, ohne daß sie es jedoch vollkommen ausschließen können. Die Bereitschaft zum Eingehen des Risikos, verbunden mit dem Treffen der in der Situation möglichen Sicherheitsvorkehrungen, gehört zur pflichtgemäßen Tätigkeit des Arztes.

Zum Kernstück erhebt das Gesetz daher bei dieser Art von Fahrlässigkeit das „leichtfertige Vertrauen“ darauf, daß die Folgen nicht eintreten werden.

Diese „Leichtfertigkeit“ als spezielle Form der Verantwortungslosigkeit bei solchen fahrlässigen Taten kann *erstens* darin bestehen, *daß der Handelnde eine riskante Situation selbst herbeigeführt hat, obwohl dazu kein zwingender Grund bestand.*

Für den Lkw-Fahrer in dem geschilderten Beispiel konnte es keine gesellschaftlich akzeptable Veranlassung geben, das defekte Fahrzeug zu benutzen. Das Oberste Gericht konstatierte zu dieser Problematik zu Recht: „Stellt ein Kraftfahrer ... fest, daß die Bremsanlage nicht betriebs- und verkehrssicher ist und er den Mangel nicht selbst beseitigen kann, darf er die Fahrt nicht antreten (§ 5 Abs. 3 StVO). Eine andere Möglichkeit gibt es für ihn nicht.“<sup>143</sup> Er ist hier ein gesellschaftlich nicht zu rechtfertigendes Risiko eingegangen.

Geht eine Person ein solches Risiko ein, so liegt bereits darin die Leichtfertigkeit. Unerheblich dabei ist, ob sie begründet damit rechnen konnte, durch eigene Geschicklichkeit die Folgen zu vermeiden.

141 Vgl. H. Gäbler/R. Schröder, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, Neue Justiz, 4/1970, S. 105; vgl. ausführliche Darstellung des Problems durch R. Schröder/D. Seidel, „Die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, a. a. O., S. 55 ff.

142 Vgl. D. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung, Berlin 1968; E. Buchholz/D. Seidel, Wirtschaftliche Fehlentscheidungen ..., a. a. O.

143 „OG-Urteil vom 20.5.1969“, a. a. O.